

ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DG240039 vom 11. Juni 2025

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2025-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_DG240039

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DG240039 du 11 juin 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DG240039 del 11 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 21. Oktober 2024 (act. 17/11) ging am 24. Oktober 2024 samt Akten beim hiesigen Bezirksgericht ein. Nach Prüfung der Anklageschrift, der Akten und der Prozessvoraussetzungen gemäss Art. 329 StPO durch die Verfahrensleitung am 25. Oktober 2024 (Prot. S. 2) wurde den Verfahrensbeteiligten mit Verfügung vom selben Tag (act. 18) Frist angesetzt, um Beweisanträge für die Hauptverhandlung zu stellen und zu begründen. Zugleich wurde der Privatklägerschaft Frist angesetzt, um ihre Forderung zu beziffern, zu begründen und zu belegen. Innert (erstreckter) Frist (vgl. act. 21) gingen weder Beweisanträge noch Eingaben der Privatklägerschaft ein.

E. 1.1

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren für das Vorverfahren samt Auslagen, den Kosten des gerichtlichen Verfahrens sowie namentlich der Entschädigung für die amtliche Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 lit. a i. V. m. Art. 135 StPO).

- 47 -

E. 1.2

Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b – d i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 4'200.– festzusetzen. Die Kosten des Vorverfahrens (inkl. Gutachten, Beschwerdeverfahren UB240024-O und Zeugenentschädigung) betragen Fr. 30'783.91 (act. 17/9; act. 27).

E. 1.3

Für die amtliche Verteidigung macht Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ in seiner Honorarnote (act. 41) eine Entschädigung von Fr. 36'105.30 (inkl. MWST und Barauslagen) geltend. Darin sind geschätzte sechs Stunden Zeitaufwand für die Hauptverhandlung (inkl. Hin- und Rückfahrt, Studium Urteil, Nachbearbeitung und Korrespondenz mit dem Klienten) enthalten. Aufgrund der effektiven Dauer der Hauptverhandlung wurde das Honorar um eine halbe Stunde (Fr. 118.91) erhöht. Im Übrigen sind Zeitaufwand und Barauslagen ausgewiesen und erscheinen mit Blick auf §§ 2, 16 und 17 AnwGebV angemessen. Demgemäss ist Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ für seine Aufwendungen als amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit Fr. 36'224.20 (inkl. Auslagen für Beschwerdeverfahren, inkl. MWST und Barauslagen) zu entschädigen. 2. Kostenaufgabe

E. 2

Mit Verfügungen vom 4. November 2024 (act. 20) respektive 24. April 2025 (act. 28a) verlängerte das Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgerichts Winterthur die gegen den Beschuldigten angeordneten Ersatzmassnahmen (Kontaktverbot, ärztliche Behandlung, Verbot zum Besitz oder Tragen von Waffen) bis zum

E. 2.1

Wird das Verfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt oder wird sie freigesprochen, so wird sie grundsätzlich von der Kostentragung befreit (BSK StPO II-DOMEISEN, Art. 426 N 22). Kosten können ihr ausnahmsweise auferlegt werden, wenn die beschuldigte Person die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder ihre Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 2.2

Schuldunfähigen beschuldigten Personen können Kosten nur auferlegt werden, wenn dies nach den gesamten Umständen billig erscheint (Art. 419 StPO). Eine Auferlegung der Kosten für die beschuldigte Person hat nicht schon dann zu erfolgen, wenn der schuldunfähige Beschuldigte über die erforderlichen Mittel zur Bezahlung der Kosten verfügt, sondern deren wirtschaftlichen Verhältnisse müssen derart gut sein, dass eine Kostenübernahme durch den Staat stossend erscheint (BSK StPO II-DOMEISEN, Art. 419 N 7).

- 48 -

E. 2.2.1

Gemäss Art. 19 Abs. 1 StGB ist der Täter nicht strafbar, sofern er zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. Vermindert schuldunfähig im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB ist ein Täter, wenn er zur Zeit der Tat nur teilweise fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. Diesfalls mildert das Gericht die Strafe. Vorbehalten sind Massnahmen nach den Artikeln 59 – 61, 63, 64, 67, 67b und 67e StGB.

- 27 -

E. 2.2.2

Die Staatsanwaltschaft beauftragte Prof. Dr. med. D. _____ am 20. Oktober 2023 mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens (act. 12/4), welches dieser am 29. April 2024 erstattete (act. 12/17). Dieses Gutachten basiert auf Akten, da der Beschuldigte an der Begutachtung nicht mitwirkte (act. 12/17 S. 16). Am 24. Mai 2024 beauftragte die Staatsanwaltschaft Prof. Dr. med. D. _____ mit der Erstellung eines Ergänzungsgutachtens (act. 12/18), welches am 4. Juli 2024 erstattet wurde (act. 12/23).

E. 2.2.3

Prof. Dr. med. D. _____ kommt in seinem Gutachten vom 29. April 2024 zum Befund, dass sich aufgrund der Aktenlage der hochgradige Verdacht auf eine kurz andauernde psychotische Störung im Sinne einer akuten polymorphen psychotischen Störung bzw. eine Anpassungsstörung oder depressive Episode ergebe. Sollte der Beschuldigte im Tatzeitpunkt an einer psychotischen Symptomatik gelitten haben, wäre von einer Aufhebung der Steuerungskräfte auszugehen (act. 12/17 S. 30 f.). Für das Delikt vom 15. August 2023 hätte diese Störung die Aufhebung der motivationalen Steuerungsfähigkeit zur Folge, wodurch die Schuldunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht aufgehoben wäre (act. 12/17

S. 26 f.). Sollte der Beschuldigte allerdings aufgrund einer depressiven Symptomatik ohne psychotische Verknennung von E._____ agiert haben, wäre von einer mittel- bis schweren Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen (act. 12/17 S. 27; S. 31). Der Gutachter hält im Weiteren fest, dass sich aufgrund des Umstands, dass keine Untersuchung des Beschuldigten möglich gewesen sei, Beurteilungsunsicherheiten ergäben. Diese Unsicherheiten betreffen unter anderem die Ausführungen zur Schuldfähigkeit (act. 12/17 S. 33). Auch nach der Untersuchung des Beschuldigten geht der Gutachter in seinem Ergänzungsgutachten vom 4. Juli 2024 weiterhin von zwei diagnostischen Optionen mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die Schuldfähigkeit aus: Gehe man von einer psychotischen Erkrankung aus, komme für das Delikt vom 15. August 2023 eine aufgehobene Schuldfähigkeit infolge einer aufgehobenen Steuerungsfähigkeit in Betracht; folge man den Angaben des Beschuldigten zu seiner tatzeitaktuellen Verfassung, komme eine mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit infolge

- 28 - einer Anpassungsstörung bzw. depressiven Episode in Betracht (act. 12/23 S. 32 f.; S. 34; S. 38).

E. 2.2.4

Der Gutachter legt sich somit bezüglich Schuldfähigkeit des Beschuldigten weder im Gutachten vom 29. April 2024 (act. 12/17) noch im Ergänzungsgutachten vom 4. Juli 2024 (act. 12/23) fest, geht jedoch zumindest von einer mittelgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit aus (act. 12/23 S. 33; S. 38).

E. 2.2.5

Das Gutachten ist insgesamt und auch in Bezug auf die aufgezeigten diagnostischen Optionen schlüssig und wird hinsichtlich der Ausführungen zur Schuldfähigkeit weder seitens der amtlichen Verteidigung (act. 39 Rz. 65 ff.) noch der Staatsanwaltschaft (act. 38 S. 8) in Frage gestellt. Es besteht daher keinerlei Anlass, von den Feststellungen des Gutachters abzuweichen.

E. 2.3

Vorliegend wird der Beschuldigte von der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 i. V. m Art. 22 Abs. 1 StGB freigesprochen. Hinsichtlich der Sachbeschädigung wird festgestellt, dass der Beschuldigte den Tatbestand der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB im Zustand nicht selbst verschuldeter Schuldunfähigkeit erfüllt hat.

E. 2.4

Es ist nicht ersichtlich, dass der Verurteilte die Untersuchung durch verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder diese erschwert hätte. Insbesondere kann dem Beschuldigten die anfängliche Aussageverweigerung dem Gutachter gegenüber in Ausübung seines Aussageverweigerungsrechts im Sinne von Art. 113 Abs. 1 StPO im Kostenpunkt nicht zum Nachteil gereichen. Sodann hat der Beschuldigte die Schuldunfähigkeit nicht selbst verschuldet. Schliesslich sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten nicht derart gut, dass eine Kostenübernahme durch den Staat stossend erscheint.

E. 2.5

Entsprechend ist der Beschuldigte von der Kostentragung befreit, weshalb sämtliche Kosten definitiv auf die Staatskasse zu nehmen sind. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____

wird vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB freigesprochen. 2. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte den Tatbestand der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB im Zustand nicht selbst verschuldeter Schuldunfähigkeit erfüllt hat. 3. Aufgrund der nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit wird von einer Strafe abgesehen. 4. Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) angeordnet.

- 49 - 5. Auf die Genugtuungsforderung des Beschuldigten im geltend gemachten Umfang von Fr. 66'600.– für den erstandenen Freiheitsentzug von 333 Tagen wird derzeit nicht eingetreten. Darüber ist nach Ablauf der ambulanten Massnahme zu entscheiden. Der Beschuldigte hat eine allfällige Genugtuungsforderung im selbständigen nachträglichen Verfahren nach Art. 363 ff. StPO geltend zu machen. 6. Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die Schadenersatzforderung der Privatklägerin B. _____ AG im Betrag von Fr. 3'475.25 anerkannt hat. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 7. Folgende aus dem Besitz des Beschuldigten sichergestellten Gegenstände werden dem Beschuldigten herausgegeben, sofern nicht bereits ausgehändigt: die Sportschuhe (A017'682'676 und A017'682'687), ■ die Herrenhose (A017'682'698), ■ das Shirt (A017'682'701), ■ der Militärische Leistungsausweis lautend auf A. _____ ■ (A017'686'225) das Dienstbüchlein Militär, lautend auf A. _____ (A017'686'214). ■ 8. Folgende aus dem Besitz des Beschuldigten sichergestellten und bei der Asservate-Triage der Kantonspolizei Zürich unter der Polis-Geschäfts-Nr. 86017825 aufbewahrten Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids an die Schweizer Armee herausgegeben: Sichergestellte Schusswaffen/Munition/-teile (Asservat ■ Nr. A017'682'847), Sturmgewehr (Asservat Nr. A017'690'470), ■ Zubehör für Waffe (Asservat Nr. A017'690'867), ■ Beschussmaterial (Asservat Nr. A017'698'316), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'690'925), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'690'936), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'133), ■

- 50 - Hülse (Asservat Nr. A017'691'155), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'166), ■ Patrone (Asservat Nr. A017'691'188), ■ Etikette/Aufkleber (Asservat Nr. A017'691'199), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'213), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'224), ■ Sichergestellte Schusswaffen/Munition/-teile (Asservat ■ Nr. A017'691'235), Hülse (Asservat Nr. A017'691'246), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'257), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'279), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'280), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'291), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'315), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'326), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'337), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'348), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'359), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'360), ■ Patrone (Asservat Nr. A017'691'371), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'393), ■ Sichergestellte Schusswaffen/Munition/-teile (Asservat ■ Nr. A017'691'417), Hülse (Asservat Nr. A017'691'428), ■ Hülse (Asservat Nr. A017'691'440), ■ Patrone (Asservat Nr. A017'691'451), ■ Patrone (Asservat Nr. A017'691'495), ■ Verpackungsbehälter (Asservat Nr. A017'691'644), ■ Bajonett (Asservat Nr. A017'691'655), ■ Patrone (Asservat Nr. A017'691'973), ■ Patrone (Asservat Nr. A017'691'984). ■ Die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, wird beauftragt, dem Chef pers. Ausrüstung der Armee, J. _____, innert 30 Tagen nach Eintritt der

- 51 - Rechtskraft dieses Entscheids die vorgenannten Gegenstände zukommen zu lassen und den Vollzug dieser Anweisung zu dokumentieren.

E. 4

Verletzung des Anklageprinzips

E. 4.1

Voraussetzung der ambulanten Massnahme ist, dass die Anlasstat mit Strafe bedroht ist und in einem Zusammenhang mit dem psychischen Zustand des Beschuldigten steht. Die psychische Störung muss schwerer Natur sein (Art. 63 Abs. 1 StGB).

E. 4.2

Die durch den Beschuldigten begangene Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB stellt eine taugliche Anlasstat im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB dar, welche in direktem Zusammenhang mit der schweren psychischen Störung des Beschuldigten steht (act. 12/23 S. 28). Sodann sind beide möglichen Diagnosen entsprechend den beiden Gutachten als schwere psychische Störung zu qualifizieren (act. 12/23 S. 23; vgl. dazu E. V. 3.10.). 5. Behandlungsbedürftigkeit oder Behandlungserfordernis

E. 4.2.1

Art und Folgen der Tatausführung sind in der Anklageschrift grundsätzlich nur soweit zu umschreiben, als der nach Ansicht der Staatsanwaltschaft erfüllte Tatbestand die entsprechenden Elemente in der Sachverhaltsdarstellung erfordert. Bei Tatbeständen, die keinen Erfolg im technischen Sinne beinhalten, sind etwa die Folgen nur insoweit in der Anklage anzuführen, als sie die sachverhaltsmässige Grundlage für die Subsumtion von (privilegierten oder qualifizierten) Tatbestandsmerkmalen bilden (BSK StPO-HEIMGARTNER/NIGGLI, Art. 325 N 21).

E. 4.2.2

Der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung ist ein Erfolgsdelikt und erfordert demzufolge die Umschreibung der Tatfolgen in Bezug auf den Taterfolg, d. h. in Bezug auf die Tötung. Da vorliegend die versuchte Tatbegehung angeklagt ist, erübrigen sich Ausführungen bezüglich des Taterfolgs. Wo "einige Querschläger" gelandet sind, ist kein Tatbestandselement, und es sind dementsprechend keine diesbezüglichen Ausführungen in der Anklageschrift erforderlich. Ob "einige Querschläger" in der Wohnung von E. _____ gelandet sind, ist eine Frage der Sachverhaltserstellung (s. E. III. A. 5. ff.).

E. 4.3

Auf diese Beweismittel ist nachstehend detailliert einzugehen und sie sind entsprechend zu würdigen. 5. Aussagen des Beschuldigten

E. 4.3.1

Beim subjektiven Tatbestand und hier primär beim Vorsatz genügt gemäss Lehre und Praxis das Anführen desselben, ohne dass eine Unterscheidung zwischen direktem Vorsatz oder Eventualvorsatz nötig wäre (PK StPO-JOSITSCH/SCHMID, Art. 325 N 9). Wenn der betreffende Tatbestand nur vorsätzlich begangen werden kann, genügt hinsichtlich der Vorsatzelemente somit grundsätzlich der Hinweis auf den gesetzlichen Straftatbestand im Anschluss an die Darstellung des Sachverhalts als zureichende Umschreibung der subjektiven Merkmale. Nach langjähriger Rechtsprechung muss jedoch klar sein, ob dem Beschuldigten Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Begehung vorgeworfen wird, denn beide Varianten verlangen durchaus ein unterschiedliches Vorgehen der Verteidigung (BGE 120 IV 348 E. 3c, m. w. H.; Urteil BGer 6B_638/2019 vom 17. Oktober

2019, E. 1.4.2, m. w. H.).

E. 4.3.2

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in der Anklageschrift eine versuchte eventualvorsätzliche Tötung vor. Eine versuchte Tatbegehung ist nur mit (Eventual-)Vorsatz möglich, Fahrlässigkeit scheidet in dieser Konstellation im Vorn- hinein aus (vgl. Art. 12 Abs. 1 StGB). Demzufolge sind in der Anklageschrift alle notwendigen Elemente umschrieben, um dem Beschuldigten klar aufzuzeigen, dass ihm Eventualvorsatz – und nicht Fahrlässigkeit – vorgeworfen wird. Ob der subjektive Tatbestand erfüllt ist, ist eine Frage der rechtlichen Würdigung (s. E. IV. A. 2.).

E. 4.4

Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt somit nicht vor.

E. 5

Verwertbarkeit

E. 5.1

Für die Anordnung einer ambulanten Massnahme muss ein Täter weiter behandlungsbedürftig sein oder die öffentliche Sicherheit dies erfordern (Art. 56 Abs. 1 lit. b StGB).

E. 5.2

Beiden Gutachten ist zu entnehmen, dass sich zwar eine Befundberuhigung beim Beschuldigten eingestellt hat, jedoch erhebliche Unsicherheit darin besteht, ob diese belastungsstabil ist (act. 12/17 S. 31; act. 12/23 S. 35). Diese Unsicherheit hat sich dadurch verstärkt, dass der Beschuldigte auch anlässlich der Hauptver- handlung nicht darlegen konnte, in der bisherigen ambulanten Behandlung ein Ri- sikomanagement etabliert zu haben, auf welches er in ähnlichen Belastungssitua- tion zurückgreifen könnte (vgl. Prot. S. 28). Der Beschuldigte konnte anlässlich der Hauptverhandlung nicht beschreiben, um welche Themen es bei den Sitzungen beim PPD ging und was konkret bearbeitet wurde. Vielmehr verwies er auf die zu- ständige Psychologin, M. Sc. I._____, sie könne eine bessere Antwort geben, um was es wirklich gegangen sei. Auf die Frage, welche Themen bearbeitet worden seien, antwortete der Beschuldigte lediglich "Allgemeine" (Prot. S. 28). Somit zeigte der Beschuldigte auch anlässlich der Hauptverhandlung ein derart zurückhaltendes Antwortverhalten und mangelnde Krankheitseinsicht (vgl. Prot. S. 10 f.; S. 26), dass

- 36 - nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte einen belastungs- stabilen Umgang mit seiner psychischen Störung erarbeiten konnte. Der Fortbe- stand der psychischen Störung im Urteilszeitpunkt ist daher zu bejahen. Sowohl die in Frage kommende Anpassungsstörung als auch die differentialpro- gnostisch in Betracht kommende psychotische Störung können psychotherapeu- tisch, allenfalls medikamentös, behandelt werden (act. 12/23 S. 39). Sodann emp- fiehlt der Gutachter eine langfristige Verlaufsbeobachtung, um die Belastbarkeit der Befundberuhigung des Beschuldigten zu beobachten und zu besprechen (act. 12/23 S. 35). Die ambulante Behandlung dient sodann auch dem Beschuldig- ten, eine verlässliches Risikomanagement zu etablieren und allfällige Belastungs- situationen rechtzeitig aufzufangen.

E. 5.3

Schliesslich erfordert auch die öffentliche Sicherheit die ambulante Behandlung des Beschuldigten. Der Beschuldigte scheint bisher kein Risikomanagement etabliert zu haben, auf welches er in Belastungssituationen zurückgreifen könnte. Insbesondere in Anbetracht der exzessiven Tatausführung, nämlich der Abgabe von unzähligen Schüssen auf die Wohnungstür eines Nachbarn in einem Mehrfamilienhaus aus nicht ersichtlichem äusserem Anlass, ist die Anordnung einer ambulanten Behandlung des Beschuldigten gerechtfertigt. 6. Subsidiarität Eine Massnahme ist nur anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB). Abgesehen davon, dass der Beschuldigte aufgrund von Schuldunfähigkeit nicht strafbar ist, wäre eine reine Strafe vor dem Hintergrund der notwendigen langfristigen Verlaufsbeobachtung und der Etablierung eines verlässlichen Risikomanagements nicht ausreichend, um die mittel- und langfristige Rückfallgefahr zu minimieren. 7. Therapiewilligkeit

E. 6

Weitere Beweismittel

E. 6.1

Aussagen Dritter

E. 6.1.1

Neben dem Beschuldigten wurden E. _____ (act. 3/1-2) sowie zwei weitere Zeugen und eine Zeugin (act. 4/1-6) einvernommen. Letztere konnten die Tat beobachten und sind allesamt Nachbarn, die zum Tatzeitpunkt in demselben Gebäude wohnten wie der Beschuldigte und E. _____. Die Zeugen können allerdings nur Aussagen in Bezug auf den in der Anklage enthaltenen Sachverhaltsabschnitt machen, da sie alle erst aufgrund der ersten Schüsse auf die Situation aufmerksam geworden zu sein scheinen. So sagte der Zeuge F. _____ aus, er habe nach dem Abendessen gegen 18.30 Uhr drei- bis viermal einen lauten Knall gehört. Daraufhin sei er zu seinem Türspion gegangen und habe im Flur weissen Nebel/Rauch wahrgenommen (act. 4/1 F/A 3; F/A 19; act. 4/4 F/A 13). Die Zeugin G. _____ gab ebenfalls an, dreimal ein lautes Knallen gehört zu haben. Sie sei dann zum Türspion ihrer Wohnung gegangen und habe beobachten können, wie ein Mann mit einer Waffe auf die Tür ihres Nachbarn schieesse und gegen diese trete (act. 4/2 F/A 1; act. 4/5 F/A 10). Der Zeuge H. _____ hörte ebenfalls einen respektive mehrere Knalle aus dem Treppenhaus und ist dadurch auf den Vorfall aufmerksam geworden. Im Gegensatz zu den anderen beiden Zeugen hat er sich nicht sofort in Sicherheit gebracht, sondern das Geschehen durch den Türspion weiter verfolgt (act. 4/3 F/A 1; act. 4/6 F/A 9). So sagte er aus, er habe beobachtet, wie eine männliche Person mehrmals mit dem Sturmgewehr auf eine Tür geschossen habe. Dieser habe dann mehrmals in die Tür gekickt, sei mit Anlauf dagegen gesprungen und habe auch mit der Waffe probiert, die Tür aufzubrechen, er sei dann irgendwann auch in die Wohnung gekommen. Der Mann sei dann in diese Wohnung gegangen und sei nach weniger als einer Minute (2. Einvernahme: "nach Sekunden") wieder aus der Wohnung gekommen (act. 4/3 F/A 1; act. 4/6 F/A 12 ff.). Bezüglich der möglichen Anwesenheit von (Dritt-)Personen in der Wohnung von E. _____ gab die Zeugin G. _____ an, E. _____ sei jeweils "sicher nicht" vor 18.00 Uhr zu Hause und er sei alleine in der Wohnung (act. 4/5 F/A 21; F/A 15). Die übrigen Zeugen wurden zu diesen Punkten nicht befragt.

E. 6.1.2

E._____ selbst war im Tatzeitpunkt nicht zu Hause (act. 3/1 F/A 18 f.; act. 3/2 F/A 14) und kann somit keine Angaben zum Tatablauf machen. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als Zeuge vom 5. Oktober 2023 sagte er aus, er wohne alleine, verlasse die Wohnung um ca. 5.00 Uhr und komme erst spät nach Hause (act. 3/1 F/A 12; F/A 16), er komme so ca. zwischen 17.30 Uhr und 19.30 Uhr nach Hause, an jenem Abend sei er später gekommen (act. 3/2 F/A 16), Mitbewohner habe er keine (act. 3/2 F/A 28). Bezüglich der Folgen der Schüsse gibt E._____ an, es habe Einschusslöcher im Türklinkenbereich gegeben sowie im Gemäuer um die Tür herum, links der Tür. Weiter habe es in der Wohnung ein paar Querschläger gegeben, wobei einer in die Fensterscheibe gegangen sei. Ein Schuss sei durch die Tür, die Küche und dann hinten in die Fensterscheibe, es habe dort ein Einschussloch in der ersten Scheibe

- 18 - der Doppelverglasung. Der Türrahmen im Wohnzimmer sei ebenfalls beschädigt (act. 3/2 F/A 9 f.).

E. 6.2

Objektive Beweismittel

E. 6.2.1

Bezüglich der abgegebenen Schüsse ist festzuhalten, dass sich der Fotodokumentation Tatort der Kantonspolizei Zürich entnehmen lässt, dass alle Schüsse auf das Türschloss abgegeben wurden (act. 1/3, insb. Foto 2 und Legende zu Foto 3). Aus den Fotos des FOR ist ebenfalls ersichtlich, dass alle Schüsse auf das Türschloss abgegeben wurden (act. 36, insb. S. 33; S. 36 oben; S. 39 unten; S. 42 unten; S. 44 oben).

E. 6.2.2

Hinsichtlich der in der Anklageschrift erwähnten und vom Beschuldigten bestrittenen Querschläger und Einschusslöcher ist festzustellen, dass sowohl aus der Fotodokumentation Tatort wie auch aus den Fotos des FOR hervorgeht, dass die Wand hinter der Wohnungstür beschädigt wurde (act. 1/3 Foto 3; act. 36, insb. S. 34 unten; S. 35; S. 38; S. 41 oben; S. 44). Durch die Vergrösserungsmöglichkeit der digitalen Fotos des FOR dürfte auch ein Einschussloch in der Scheibe der Küche von E._____ ersichtlich sein (act. 36 S. 38).

E. 7

Beweiswürdigung

E. 7.1

Die Anordnung einer Massnahme nach Art. 56 StGB bedarf zudem einer gewissen Therapiewilligkeit des Beschuldigten. An die Therapiewilligkeit sind nicht

- 37 - allzu strenge Anforderungen zu stellen, da die fehlende Motivation regelmässig zum Krankheitsbild gehört. Die Therapiemotivation wird häufig erst im Rahmen der Behandlung erarbeitet, weshalb lediglich ein Mindestmass an Kooperation oder eine gewisse Motivierbarkeit vorausgesetzt wird (BSK StGB-HEER/HABERMEYER, Art. 59 N 78 ff.).

E. 7.1.1

Die Aussagen des Beschuldigten sind nicht von vornherein unglaubhaft. So hat er den Tatablauf zwar erst spät aber doch mehrmals übereinstimmend geschildert. Zudem hat er sowohl seine inneren Beweggründe als auch die eigentliche Handlung nachvollziehbar und plastisch dargelegt. Zu berücksichtigen ist hier insbesondere, dass das Gutachten dem

Beschuldigten attestiert, dass dieser sich zum Tatzeitpunkt in einem psychischen Ausnahmezustand – ausgehend von den Aussagen des Beschuldigten im Zustand einer Anpassungsstörung bzw. ausgehend von der Einschätzung des Gutachters im Zustand einer psychotischen Symptomatik (act. 12/23 S. 24; S. 38) – befunden hat. Angesichts dessen scheint es nicht widersprüchlich, dass sich die Wut des Beschuldigten zu einem Zeitpunkt entladen

- 19 - hat, als E._____ den ganzen Tag über nicht zu Hause gewesen war und deshalb unmittelbar vor der Tat keinen Lärm gemacht haben konnte. Vielmehr passt die dem Beschuldigten im Gutachten attestierte bzw. vom Beschuldigten selbst auch geschilderte psychische Verfassung im Tatzeitpunkt zur Schilderung des Beschuldigten, wonach die Wut auf den Nachbarn an diesem Tag immer grösser geworden sei, er sich mit anderen Worten immer mehr in diese Wut hineingesteigert hat, bis ihm die Konfrontation "alternativlos" schien, wie er beim Gutachter sagte (act. 12/23 S. 10). Diesbezüglich ist auf die Schilderung des Beschuldigten beim Gutachter zu verweisen, wo er insbesondere seine Motivation nachvollziehbar darlegt (vgl. act. 12/23 S. 10 f.). Die Aussagen des Beschuldigten, wonach er nicht auf die gesamte Wohnungstür, sondern auf das Türschloss gezielt und mit den Schüssen auf das Türschloss das Öffnen der Tür bezweckt habe, werden durch die Tatortfotos (act. 1/3, insb. Foto 2 und Legende zu Foto 3; act. 36, insb. S. 33; S. 36 oben; S. 39 unten; S. 42 unten; S. 44 oben) und die Aussagen des Zeugen H._____ (act. 4/3 F/A 1; act. 4/6 F/A 12 ff.) bestätigt.

E. 7.1.2

Zwar liegen auch einzelne Aussagen des Beschuldigten vor, die weniger überzeugen, weil sie den Anschein machen, dass er damit auf Fragen des Staatsanwaltes reagiert. Zu nennen ist hier etwa seine Aussage vor dem Zwangsmassnahmengericht vom 17. April 2025, wonach er nach dem Klopfen die Idee gehabt habe, welche Zeit es sei, und dass es noch zu früh sei, damit E._____ zu Hause sein könne (act. 11/47 S. 2). Hier scheint der Beschuldigte auf den Vorhalt des Staatsanwaltes vom 5. März 2024 zu reagieren, wonach E._____ selbst ausgesagt habe, er komme ca. zwischen 17.30 Uhr und 19.30 Uhr nach Hause (vgl. act. 2/6 F/A 25).

E. 7.1.3

Dennoch sind die Aussagen des Beschuldigten insgesamt und insbesondere in Bezug auf die Frage, ob er vor der Abgabe der Schüsse an die Tür geklopft und geklingelt habe, als glaubhaft einzustufen. Kommt hinzu, dass keinerlei Beweismittel vorliegen, die das Gegenteil belegen würden. Weder gibt es objektive Beweismittel, die geeignet wären, das Klopfen und Klingeln des Beschuldigten vor der Abgabe der Schüsse zu be- oder widerlegen, noch sind den Aussagen von E._____

- 20 - oder der Zeugen Anhaltspunkte diesbezüglich zu entnehmen. Namentlich äussern sich die Zeugen nicht dazu, ob der Beschuldigte vorgängig an der Tür von E._____ geklopft und geläutet habe.

E. 7.2

Der Beschuldigte ist gemäss Ergänzungsgutachten vom 4. Juli 2024 bereit, therapeutische Unterstützung in Anspruch zu nehmen, obwohl er den Sinn einer solchen Behandlung bezweifle. Es gebe Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte an Informationen über den Zusammenhang von Belastungen und psychischen Störungen interessiert sei. Der

Gutachter geht davon aus, dass es Zeit brauchen werde, bis der Beschuldigte im Rahmen einer Anschlussbehandlung ein tragfähiges Vertrauensverhältnis aufbauen könne (act. 12/23 S. 36). Anlässlich der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte an, nicht unbedingt bereit zu sein, weiterhin eine gerichtlich angeordnete ambulante Behandlung zu absolvieren. Wenn das Gericht eine solche anordnen würde, würde er jedoch daran teilnehmen müssen (Prot. S. 28 f.).

E. 7.2.1

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aussagen der Zeugen nicht glaubhaft sein könnten. Die Aussagen des Zeugen H._____ stützen die Aussagen des Beschuldigten, wonach er mit den Schüssen auf das Türschloss die Tür habe öffnen wollen und die Wohnung von E._____ auch betreten habe. Die Aussagen der Zeugin G._____ stützen die Aussage des Beschuldigten, wonach dieser nicht damit rechnen musste, dass sich in der Wohnung von E._____ jemand aufhält. Im Weiteren können die Zeugen bloss Aussagen in Bezug auf den in der Anklageschrift enthaltenen und weitgehend unbestrittenen Sachverhaltsabschnitt machen.

E. 7.2.2

Auch in Bezug auf die Aussagen von E._____ spricht nichts gegen deren Glaubhaftigkeit. Seine Aussagen betreffend Einschusslöcher und Schäden in der Wohnung (act. 3/2 F/A 9 f.) werden durch die objektiven Beweismittel gestützt (act. 1/3 Foto 3; act. 36, insb. S. 34 unten; S. 35; S. 38; S. 41 oben; S. 44). Ebenso dürfte seine Aussage, es gebe ein Einschussloch in der ersten Scheibe der Doppelverglasung in der Küche durch die Fotos des FOR (act. 36 S. 38) gestützt werden.

E. 7.3

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die fehlende Motivation und Krankheitseinsicht Teil des Krankheitsbildes der psychischen Störung des Beschuldigten sind. Da sich der Beschuldigte gegenüber dem Gutachter grundsätzlich bereit erklärte, therapeutische Unterstützung in Anspruch zu nehmen und ein minimales Interesse für seine Erkrankung aufbrachte, ist das Vorliegen der allgemeinen Therapiewilligkeit grundsätzlich zu bejahen.

E. 8

Verhältnismässigkeit Zu prüfen ist schliesslich, ob eine anzuordnende Massnahme dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gerecht wird (Art. 56 Abs. 2 StGB). Der Grundsatz besteht aus drei Teilaspekten, nämlich der Eignung, der Erforderlichkeit und der vernünftigen Zweck-Mittel Relation (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn) der Massnahme (SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2007, S. 153 f.).

- 38 -

E. 8.1

Eignung

E. 8.1.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b StGB muss die ambulante Massnahme geeignet sein, die Gefahr der Verübung weiterer Taten zu verhindern oder zu vermindern. Mit anderen Worten muss sie geeignet sein, die Legalprognose der betroffenen Person zu verbessern (BSK StGB I-HEER, Art. 56 N 35). Der Gutachter muss sich in diesem Zusammenhang

hinsichtlich des Rückfallrisikos äussern.

E. 8.1.2

Das Ergänzungsgutachten vom 4. Juli 2024 äussert sich lediglich zum kurzfristigen Rückfallrisiko des Beschuldigten, welches als gering einzuschätzen ist. Hinsichtlich der mittel- und langfristigen individuellen Kriminalprognose stelle sich aber die Frage, ob die Remission der psychischen und somatischen Symptomatik belastungsstabil sei. Für die Identifikation möglicher Befundverschlechterungen sei die Etablierung eines Risikomanagements entscheidend (act. 12/23 S. 35). Ein solches Risikomanagement konnte vom Beschuldigten bislang nicht sinnvoll erarbeitet bzw. dargelegt werden. Die ambulante Behandlung ist geeignet, ein Risikomanagement mit dem und für den Beschuldigten zu erarbeiten, wodurch sich die langfristige Legalprognose des Beschuldigten verbessern dürfte.

E. 8.2

Erforderlichkeit

E. 8.2.1

Weiter muss die Massnahme erforderlich sein. Sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Dieses Kriterium trägt dem Aspekt des Verhältnisses zwischen Strafe und Massnahme bzw. Subsidiarität von Massnahmen Rechnung (BSK StGB-HEER, Art. 56 N 30 ff.).

E. 8.2.2

Die Erforderlichkeit der ambulanten Behandlung ist aufgrund der mangelnden Krankheitseinsicht des Beschuldigten ebenfalls gegeben. Eine mildere Massnahme, die denselben Erfolg erzielen könnte, ist nicht ersichtlich.

E. 8.3

Verhältnismässigkeit im engeren Sinn

E. 8.3.1

Schliesslich muss zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck eine vernünftige Relation bestehen. Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Interessen

- 39 - gegeneinander abgewogen werden müssen. Bei einer Prüfung des Zweck-Mittel-Verhältnisses fallen im Rahmen der Gesamtwürdigung auf der einen Seite die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Täters in Betracht. Auf der anderen Seite sind das Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten relevant (BGE 142 IV 105 E. 5.4). Den Gefahren, die von einem Täter zu befürchten sind, müssen bei einer Interessenabwägung grössere Bedeutung zukommen als der Schwere des mit einer Massnahme verbundenen Eingriffs (Urteil BGer 6B_473/2014 vom 20. November 2014, E. 1.6.2; Urteil BGer 6B_596/2011 vom 19. Januar 2012, E. 3.2.3; BSK StGB-HEER, Art. 56 StGB N 36).

E. 8.3.2

Vor dem Hintergrund der Schwere der Tat und der gewaltbereiten und exzessiven Tatausführung mittels Schusswaffe, welche einer ambulanten Massnahme – und somit einem verhältnismässig leichten Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschuldigten – gegenübersteht, erweist sich Letztere auch im Hinblick auf die Zweck-Mittel-Relation als

verhältnismässig.

E. 8.4

Zusammengefasst ist die Anordnung einer ambulanten Massnahme geeignet und erforderlich, zudem sind die Interessen der öffentlichen Sicherheit höher zu gewichten als der Eingriff in die Freiheit des Beschuldigten. Die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB ist daher verhältnismässig.

E. 8.5

Zusammengefasst geht das Gericht von folgendem Sachverhalt aus: Der Beschuldigte klopfte und läutete am Abend des 15. August 2023 mehrmals an der Wohnungstür von E._____, begab sich danach in seine eigene Wohnung, holte sein Sturmgewehr, begab sich abermals zur Wohnung von E._____ und schoss mehrmals mit dem Sturmgewehr auf das Türschloss. Dabei gelangten mehrere Schüsse in die Wohnung von E._____ und richteten dort Schäden an, zumindest ein Schuss traf die Fensterscheibe in der Küche.

E. 8.6

Ob sich gestützt auf den vorstehend erstellten Sachverhalt auch erstellen lässt, dass der Beschuldigte – anlagegemäss – mit den Schussabgaben bewusst in Kauf genommen hat, dass sich E._____ oder auch Drittpersonen in der Wohnung befinden und diese durch die Schüsse tödlich getroffen eventualiter schwer verletzt

- 22 - werden könnten, ist praxisgemäss unter der rechtlichen Würdigung des subjektiven Sachverhaltes zu prüfen. B. Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) 1. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wirft dem Beschuldigten in der Anklageschrift vor, durch die Schüsse mit dem Sturmgewehr zum Nachteil der Privatklägerin die Wohnungstür, den Türrahmen, die Türleibung und eine Innenwand, einen Türrahmen und ein Fenster der Wohnung des Mieters E._____ beschädigt zu haben (act. 17/11 S. 3). 2. Der Beschuldigte anerkennt den angeklagten Sachverhalt im Wesentlichen (act. 2/6 F/A 5; act. 2/7 F/A 9 ff.; Prot. S. 20 ff.). Er anerkennt insbesondere, dass er einen Schaden verursacht hat (Prot. S. 27) und diesen verursachen wollte (Prot. S. 19; S. 25). Er stellt allerdings den Umfang der Sachbeschädigung respektive einzelne Schäden in Frage (act. 2/7 F/A 9 ff.; F/A 21; Prot. S. 22). Der amtliche Verteidiger schliesst sich dieser Darstellung an (act. 39 Rz. 25 ff.; Rz. 38). Die Fotodokumentation Tatort der Kantonspolizei Zürich mit einzelnen Tatortfotos (act. 1/3 Foto 2 und 3) sowie die Tatortfotos des FOR (act. 36 S. 33 ff.) belegen die Schäden an der Wohnungstür, am Türrahmen, an der Türleibung und einer Innenwand sowie – wie unter E. III. A. 6.2.2. ausgeführt – am Fenster in der Küche. 3. Der eingeklagte Sachverhalt ist somit rechtsgenügend erstellt. Der Umfang des Schadens ist eine Frage, die unter dem Titel Zivilansprüche erörtert wird (s. E. VII.). IV. Rechtliche Würdigung A. Versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) 1. Objektiver Tatbestand

E. 9

Die übrigen unter der Polis-Geschäfts-Nr. 86017825 sichergestellten Gegenstände, Spuren und Spurenträger werden eingezogen und der jeweiligen Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen.

E. 10

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 4'200.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'000.00 Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 23'881.41 Auslagen (Gutachten); Fr. 1'400.00

Beschwerdeverfahren OG III. StrK UB240024-O; Fr. 502.50 Entschädigung Zeugen; Kosten amtliche Verteidigung (inkl. Auslagen für Be- Fr. 36'224.20 schwerdeverfahren, inkl. MWST und Barauslagen); Fr. 71'208.11 Total Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. Verlangt keine der Parteien eine Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebür auf zwei Drittel.

E. 11

Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 10 werden definitiv auf die Gerichts- kasse genommen.

E. 12

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, im Doppel (übergeben); ■ die Privatklägerin (als Gerichtsurkunde); ■ die Bezirksgerichtskasse Winterthur (überbracht); ■ sowie nach Eintritt der Rechtskraft an Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugs- ■ dienste, mit Vermerk der Rechtskraft, im Doppel und unter Beilage der

- 52 - Akten für 10 Tage zur Einsicht sowie unter Beilage des Formulars "Lö- schung des DNA-Profiles und ED-Materials", Postfach, 8090 Zürich (per Einschreiben, gegen Empfangsschein); die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A (per E-Mail an ■ vostra-pdf@ji.zh.ch); die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, hinsichtlich Dispositiv-Ziffern 7-9 ■ (per E-Mail an asservate@kapo.zh.ch); das Forensische Institut Zürich, hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 9 (per E- ■ Mail an for_dispo@for-zh.ch); J. _____, Logistikbasis der Armee, Armeelogistikcenter Hinwil/PA, Ue- ■ berlandstr. 17, 8340 Hinwil, hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 8 (per Ein- schreiben, gegen Empfangsschein); die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DP, mit separatem Schreiben ge- ■ mäss § 54a PolG (per Einschreiben, gegen Empfangsschein).

E. 13

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Be- zirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfah- rensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrich- tige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

- 53 - Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklä- rungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Winterthur, 11. Juni 2025
BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR Die Vizepräsidentin: Die Gerichtsschreiberin: lic.
iur. C. Schibli Arn MLaw N. Marti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.